

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird hiermit verordnet:

Zu § 2

(1) Die obersten Behörden haben von Amtes wegen die Prüfung vorzunehmen, ob ein Tatbestand gemäß § 1 des Gesetzes vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte verstorben ist.

(2) Die Gerichte und anderen Behörden des Reichs und der Länder haben Rechtshilfe bei den erforderlichen Ermittlungen zu leisten.

Zu § 3

(Zu Abs. 1)

(1) Die Streichung der Strafen in den Personalakten erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen und den Zusatz, daß die Strafe auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1933 aufgehoben ist.

(Zu Abs. 2)

(2) Die rechtliche Stellung als beurlaubter Beamter ist die eines Beamten der Art, welcher der Beamte zur Zeit seiner Entlassung angehörte; z. B. die Stellung eines lebenslanglich, eines auf Kündigung, eines auf Widerruf, eines planmäßig, eines nichtplanmäßig angestellten Beamten. Beamte, die sich zur Zeit ihrer Entlassung im einstweiligen Ruhestand befanden, nehmen die rechtliche Stellung als Wartestandsbeamter wieder ein.

(3) Ob und in welcher Höhe der Beamte seit seiner Entlassung ein Arbeitseinkommen bezogen hat, ist in der Regel durch Befragen des Beamten zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist Auskunft von der Steuerbehörde einzuholen und können andere geeignet erscheinende Ermittlungen angestellt werden.

(Zu Abs. 3)

(4) Hinterbliebene sind die Hinterbliebenen nach Maßgabe der Beamtenhinterbliebenen-Gesetze.

Zu § 4

Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten bei Reichsbeamten folgende Vorschriften:

(1) Zur Stellung des Antrages sind der aus dem Amt entfernte Beamte, sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte und seine Verwandten auf- und absteigender Linie berechtigt. Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Behörde einzureichen, der der Beamte unterstand, als das Dienststrafurteil rechtskräftig wurde. Der Antrag ist zu begründen. Die oberste Behörde entscheidet, ob ein Teil des Tatbestandes und gegebenenfalls welcher

unter den § 1 des Gesetzes fällt und im Wiederaufnahmeverfahren vor der Disziplinarbehörde auszuscheiden hat. Diese Entscheidung ist für die Dienststrafbehörden bindend. Die oberste Behörde ernennt den Beamten der Staatsanwaltschaft und verweist das Verfahren vor die Dienststrafbehörde, die auf Entfernung aus dem Amt erkannt hat.

(2) Die zuständige Dienststrafbehörde kann auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist. Erscheint das nicht angebracht, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Für das Verfahren gelten die §§ 102 bis 119 des Reichsbeamtengesetzes. Es darf keine höhere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten für die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Sondergesetze. Für die Beamten der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Länder treffen die Landesregierungen sinngemäße Anordnungen.

Zu § 6

(1) Es ist anzustreben, möglichst den Zustand wiederherzustellen, der vor der Maßregelung bestand.

(2) Einer Maßregelung im Sinne des § 6 ist es gleichzuachten, wenn ein Beamter auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen oder ohne Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist und er seinen Antrag gestellt hat, um der Entfernung aus dem Amt zu entgehen, die ihm wegen einer im Kampf für die nationale Erhebung begangenen Handlung oder Unterlassung drohte.

Zu § 7

Hat ein Beamter sich nach seiner Bestrafung oder sonstigen Maßregelung der Wiedergutmachung unwürdig erwiesen, so kann die oberste Behörde, der er zur Zeit der Bestrafung oder sonstigen Maßregelung unterstand, die Wiedergutmachung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern ganz oder zum Teil für verwirkt erklären.

Berlin, den 25. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Echarnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D2 Weidenbamm 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteifigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.